

„In der tiefgegründeten Ueberzeugung, daß der Volksunterricht eine Hauptbedingung der sittlichen Wohlfahrt und des Glückes der Angehörigen Unseres Fürstentumes ist . . .“

In 10 Titeln und 70 Paragraphen werden die geltenden Bestimmungen zusammengefaßt, sie galten auch für die Schwesternschulen, welche in den letzten Jahren eingeführt worden waren. Die Schule untersteht einem Schulkommissär, welcher aus den Pfarrgeistlichen vom Regierungsamt gewählt wird. Die Kinder sind vom angetretenen 6. bis zum angetretenen 14. Jahr schulpflichtig; bis zum angetretenen 18. Lebensjahr besuchen sie die Sonntagschule. Die Gemeinden haben für die Einrichtung der Schulzimmer aufzukommen. Es soll in jeder Gemeinde eine Industrieschule für die Mädchen und eine Obstbaumschule für die Knaben eingerichtet werden. Der Lehrergehalt beträgt 250 fl. bei Schulen von mehr als 50 Schülern 300 fl., dazu eine angemessene Dienstwohnung und 3 Klafter Scheitholz. Außerdem werden für ausgezeichnete Leistungen der Schullehrer jährliche Gratifikationen von 20 bis 30 fl. bestimmt.

Dieses Schulgesetz ist dem Wesen nach in Kraft geblieben bis zum neuen Schulgesetze, welches im Jahre 1929 zur Anwendung gekommen ist.

Im Jahre 1864 erließen Fürst und Regierung mit Zustimmung des Landtages das Gesetz über Einführung eines Schulrates als Lokalschulbehörde. Dieser besteht aus dem Ortspfarrer, Ortsvorsteher, dem Säckelmeister und 2 gewählten Schulräten. Dieser Behörde obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Schule.

Am 22. Jänner 1869 erschien das Gesetz über den Landes- schulrat, die oberste Schulbehörde, welches die Lehrer schon im Jahre 1850 gewünscht hatten. Der Landes- schulrat besteht aus dem Landesverweser (jetzt seit 1842 heißt er nicht mehr Landvogt: „mür bruchet kein Vogt“, sagte man damals) und 4 vom Landtage gewählten Mitgliedern, wovon eines dem Landes- klerus und eines dem Lehrstande angehören muß. Der Schulkommissär ist ihm unterworfen, zu den Sitzungen kann er mit beratender Stimme beigezogen werden. Das gleiche Jahr regelte auch den Ruhegehalt der Lehrer.